

# **SATZUNG**

## **der Vereinigung Losheimer Unternehmen**

### **- VLU -**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Die Losheimer Unternehmen schließen sich zu einem Verein zusammen.  
Der Verein führt den Namen

*„VLU – Vereinigung Losheimer Unternehmen e.V.“*

und ist unter der Nummer 543 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Losheim am See.

#### **§ 2**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3**

##### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, zu fördern und zu schützen. Er ist überparteilich.
2. Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere darin,
  - a) den Geist der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern zu festigen und für einen fairen Wettbewerb untereinander einzutreten;
  - b) die besonderen wirtschaftlichen Probleme lokalen Charakters zu erforschen und nach geeignet erscheinenden Lösungen zu suchen, vorzuschlagen und gegebenenfalls zu verwirklichen;
  - c) Veranstaltungen durchzuführen und zu unterstützen, welche geeignet sind, die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen in der Gemeinde Losheim am See zu fördern;
  - d) die Mitglieder in allen wirtschaftlichen Fragen zu beraten und sie durch Vorträge oder auf andere Art über einschlägige Sachthemen zu unterrichten.
3. Der Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sonderleistungen für die Mitglieder werden auf dem Wege der Umlage finanziert.

4. Der Verein kann jederzeit seinen Aufgabenbereich erweitern oder einschränken. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Verein mit anderen gleichartigen Vereinen zusammenschließen oder sich diesen anschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können werden:
  - a) Selbständige Handels- und Gewerbetreibende, Handwerker, in Gesellschaftsform betriebene Unternehmen, Angehörige freier Berufe sowie Vereine, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen und mit zu tragen.
  - b) Privatpersonen, die ein begründetes Interesse an einer Mitgliedschaft in der VLU haben oder an deren Mitgliedschaft oder Mitarbeit der VLU ein Interesse hat.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird sie versagt, so kann der Abgewiesene innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Geschäftsaufgabe, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Vereinsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr noch in voller Höhe zu entrichten. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Ausscheidenden gegen den Verein.
5. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
6. Im Falle einer Geschäftsaufgabe kann die Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem Vorstand als Privatpersonenmitgliedschaft weitergeführt werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Anfragen, Anregungen, Anträge und Vorschläge an- und vorzubringen, sowie zu den Ämtern des Vereins gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die vom Vorstand getroffenen Anweisungen

oder Richtlinien zu beachten; ferner über alle Mitteilungen, die schriftlich oder mündlich gegeben und als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt den Bericht der Geschäfts- und Kassenführung entgegen, erteilt dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung und nimmt nach Ablauf von dessen Amtszeit nach § 8 die Neuwahl des Vorstandes vor. Sie wählt zwei Kassenprüfer.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Erfordernis vom Vorstand einzuberufen. Wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte eine Mitgliederversammlung verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, eine solche innerhalb von 14 Tagen anzusetzen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Geschäftsbericht und/oder Neuwahl des Vorstandes oder Satzungsänderungen hat jeweils unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch Mitteilung im Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See zu erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.  
Zu allen übrigen Versammlungen kann über das Amtl. Bekanntmachungsblatt eingeladen werden.
4. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Mitglied ist berechtigt, seine Stimme auf einen Vertreter zu übertragen. Dieser muss sich mit schriftlicher Vollmacht des abwesenden Mitglieds ausweisen. Firmen mit mehreren Inhabern haben nur eine Stimme.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, Geschäftsführung, Kassenführung und bis zu 13 Beisitzern.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB- sind nur die Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der Vorsitzenden – gemeinsam handelnd- vertreten.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch ohne Abhaltung einer Sitzung (z. B. schriftlich oder telefonisch) herbeigeführt werden.

## **§ 9 Arbeitsausschüsse**

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
2. Die Ergebnisse der Ausschüsse/Arbeitskreise werden dem Vorstand vorgelegt. Sie sind von diesem zu beraten und gegebenenfalls zu beschließen.
3. In die Ausschüsse/Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder berufen werden.

## **§ 10 Wahlen**

1. Die Vorstandswahlen finden offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder mehr als ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen wird.

2. Die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer erfolgt grundsätzlich in Einzelwahl, Blockwahl ist ebenfalls zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

### **§ 11 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und der Mitglieder gegen den Verein ist Losheim am See.

### **§ 14 Auflösung und Vermögensaufteilung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand oder einen vom Vorstand bestimmten Liquidator.

Nach der Liquidation wird das Vermögen des Vereins anteilig (d.h. im Verhältnis der in den letzten 12 Monaten gezahlten Beiträge) auf die Mitglieder aufgeteilt. Eine andere Verwertung oder ein anderer Verteilerschlüssel kann nur einstimmig beschlossen werden.

### **§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Erhebung
  - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
  - Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung
  - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### § 16

#### Besondere Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen selbstständig abzuändern, um den Eintrag ins Vereinsregister zu ermöglichen.

**Die bisher geltende Satzung tritt außer Kraft.**

Losheim am See, den 27. Januar 2010